

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☐ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	Arbeit, Soziales und Gesundheit	15.01.2009
☒ Fachausschuss	Finanzen- und Rechnungsprüfung	20.01.2009
☒ Kreisausschuss		27.01.2009
☒ Kreistag		11.02.2009

Inhalt:

Mittelfreigabe zur Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege für das Jahr 2009

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 817.900 € lt. HH-Plan 2009	Produktkonto 33110.531810 33110.531815 33110.531820	Haushaltsjahr 2009	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag: Landeszuweisung: 50.000 € Frauenhäuser 87.000 € Kontakt- und Begegnungsstätten für psychisch Kranke und Suchtberatungsstellen		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die sofortige Mittelfreigabe zur Finanzierung des Konzeptes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege für das Jahr 2009 (DS-Nr. 17 A / 2008).

zuständiges Amt:

<u>Sozialamt</u>	<u>Thomas Kotzian</u>	<u>Lothar Thiele</u>	<u>Klemens Schmitz</u>
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Dezernat III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Der Landkreis Uckermark arbeitet bei der Errichtung und dem Ausbau seiner sozialen Infrastruktur eng mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen. Die Prämissen dieser Kooperation finden sich in § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie in § 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Unter anderem ist sicherzustellen, dass sich die Sozialhilfe und die Angebote, die seitens der Träger der Wohlfahrtspflege vorgehalten werden, zum Wohle der Leistungsberechtigten sinnvoll ergänzen. Die Sozialleistungsträger sollen von eigenen Leistungsangeboten absehen, wenn durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege bereits entsprechende Angebote vorgehalten werden.

Den Trägern der Sozialhilfe bzw. auch den übrigen Sozialleistungsträgern wird allerdings per Gesetz aufgegeben, die Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit angemessen zu unterstützen. Zur Konkretisierung dessen hat der Landkreis Uckermark ein Konzept zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege erarbeitet (vgl. Ausschussdrucksache 17 A/2008). Neben der Beschreibung inhaltlicher Aspekte einzelner Angebote findet sich dort auch ein Vorschlag bezüglich der jeweiligen Förderung entsprechender Projekte.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) hat sich mit dem Konzept für das Jahr 2009 befasst und in seiner Sitzung am 04.12.2008 ein positives Votum abgegeben.

Inhaltlich stünde damit dem Erlass der jeweiligen Bewilligungsbescheide für den Geltungszeitraum ab dem 01.01.2009 nichts entgegen. Sieht man von den vertraglich geschuldeten Leistungen ab, ist eine Ausreichung von Mitteln zur Umsetzung des Konzeptes der freien Wohlfahrtspflege aber regelmäßig erst nach der Beschlussfassung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung möglich.

Nach den derzeitigen Planungen wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2009 in die Sitzung des Kreistages am 22.04.2009 bzw. entsprechend in die vorgeschalteten Ausschüsse eingebracht. Geschuldet ist dieser Umstand der Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 gilt demzufolge die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 69 i. V. m. § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Bei vorläufiger Haushaltsführung darf der Landkreis Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Soweit vertragliche Regelungen zwischen dem Landkreis Uckermark und den jeweiligen Leistungsanbietern bestehen, können diese Verbindlichkeiten trotz fehlender Haushaltssatzung befriedigt werden. Dies gilt für die Schuldnerberatungsstellen, die Suchberatungsstellen sowie die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke. Für letztere Angebote kommt der Kostenträger 33110.531820 (Hilfen für psychisch Kranke / Suchtkranke) zur Anwendung. Dieser entspricht der Haushaltsstelle 47000.71804 in der kameralen Systematik.

Die Finanzierung der Angebote, für die die Fördermittel als Projektförderung per Bewilligungsbescheid festgesetzt und entsprechend ausgereicht werden, stellt sich für die Weiterführung notwendiger Aufgaben als unaufschiebbar im Sinne des § 69 i. V. m. §131 BbgKVerf dar.

Eine Verzögerung der Zuwendungsbescheide und der anteiligen Auszahlung der Fördermittel wäre für eine Vielzahl der Angebote als Existenz bedrohend einzuschätzen. Eine Vorfinanzierung, die 5 Monate oder länger andauert, kann durch die Träger der Angebote nicht geleistet werden. Dies hätte zur Folge, dass die jeweiligen Projekte abgebrochen werden müssten, obwohl der Landkreis Uckermark regelmäßig - über Jahre hinweg - in die Haushaltssatzung entsprechende Beträge eingestellt hat und eine Förderung auch für 2009 als notwendig anerkannt und vorgesehen ist.

Die Arbeit und die finanziellen Mittel, die langfristig in den Aufbau der Projekte investiert worden sind, würden zunichte gemacht werden. Die Träger können über diesen langen Zeitraum hinweg auch nicht aus Drittmitteln zehren.

Das gut ausgebaute Netz ambulanter vor allem niedrigschwelliger Dienstleistungen würde einen irreparablen Schaden nehmen. Dies hätte einen gravierenden Bruch in der Kontinuität der sozialen Arbeit zur Folge. Gerade wegen der kontinuierlichen Förderung konnten sich erforderliche Angebote langfristig etablieren. Vor allem der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu den Nutzern dieser Angebote war vielfach erst über längere Zeiträume möglich.

Die Mittelfreigabe betrifft die nachfolgend benannten Kostenträger. Die Haushaltstellen nach der kameralen Systematik werden informatorisch dargestellt.

Kostenträger	Haushaltstelle
33110.531810	47000.71802
33110.531815	47000.71803
33110.531820	47000.71804